



STAND: JANUAR 2019

## INHALT

1. Hygiene in Klassenräumen, Fachräumen, Werkräumen, Aufenthaltsräumen, Verwaltungsräumen, Lehrerzimmern und Fluren
  - 1.1 Innenraumlufthygiene
  - 1.2 Garderobe
  - 1.3 Reinigung der Tische / Fußböden
2. Abfallentsorgung
3. Erste Hilfe
  - 3.1 Hygiene im Erste Hilfe-Raum
  - 3.2 Hygiene bei und nach Hilfeleistungen
  - 3.3 Behandlung kontaminierter Flächen
  - 3.4 Überprüfung des Erste Hilfe-Kastens
  - 3.5 Notrufnummern
4. Händedesinfektion
5. Hygiene in Sanitärbereichen
  - 5.1 Ausstattung
  - 5.2 Händereinigung
  - 5.3 Flächenreinigung
6. Lebensmittelhygiene
7. Trinkwasserhygiene und Wasserspender
8. Hygiene in Sporthallen (einschließlich Umkleideräumen)
9. Schulhof
10. Tier- und Pflanzenhaltung
11. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Belehrungen, Verpflichtungen, Meldungen
  - 11.1 Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal
  - 11.2 Schülerinnen und Schüler
  - 11.3 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht
  - 11.4 Belehrung
    - 11.4.1 Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich
    - 11.4.2 Sonstiges Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal
    - 11.4.3 Schülerinnen und Schüler, Eltern
  - 11.5 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen
    - 11.5.1 Wer muss melden?
    - 11.5.2 Information der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung
    - 11.5.3 Besuchsverbot und Wiederezulassung
  - 11.6 Schutzimpfungen



## 1. HYGIENE IN KLASSENÄUMEN, FACHÄUMEN, WERKÄUMEN, AUFENTHALTSÄUMEN, VERWALTUNGSÄUMEN, LEHRERZIMMERN UND FLUREN

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.

### 1.1 Innenraumlufthygiene

Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Neben der Wartung gemäß den technischen Regeln ist bei Lüftungsanlagen einmal jährlich eine optische Kontrolle aller Anlagenteile sowie der Außenluft- Ansaugöffnungen durchzuführen.

### 1.2 Garderoben

Die Ablage für die Kleidung ist möglichst so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Kinder keinen direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht.

### 1.3 Reinigung der Flächen, Fußböden und Gegenstände in den Unterrichtsräumen

Tische, Fußböden, auch in Fluren, sowie sonstige oft benutzte Gegenstände sind 2 x wöchentlich sowie ggf. nach Bedarf zu reinigen.

Für den GTS-Bereich sind – perspektivisch – in Kuschecken Decken, Bezüge, Stofftiere etc. in regelmäßigen Abständen zu waschen (bei mindestens 60 °C). Schon bei der Anschaffung sind diese Anforderungen an das Material zu berücksichtigen.

Tafelschwämme sollten täglich ausgewaschen werden. Es ist darauf zu achten, dass Handfeger und Kehrschaufeln nicht auf den Fensterbänken gelagert werden.

Defekte und beschädigte Handpapierhalter in den Unterrichtsräumen müssen unverzüglich repariert oder ausgetauscht werden.

## 2. ABFALLENTSORGUNG

In den Klassenräumen ist dafür zu sorgen, dass eine Papier- und Restmülltrennung erfolgt.

Im Schulgebäude und auf dem Außengelände ist dafür zu sorgen, dass die Abfalleimer arbeitstäglich entleert werden. Wertstoffsammler und Mülltonnen im Außenbereich müssen fest verschließbar sein. Um dem Aufkeimen von Krankheitserregern durch Erwärmung vorzubeugen, sollte für eine natürliche oder künstliche Beschattung des Bereichs gesorgt werden. Um das Auftreten von Ratten oder Mäusen zu verhindern, sollten in der direkten Umgebung der Mülltonnen / Wertstoffsammler keine Bodendecker gepflanzt werden, die diesen Gesundheitsschädlingen Rückzugs- und Unterschlupfmöglichkeiten bieten. Eine Entsorgung von Küchenabfällen auf Komposthaufen ist nicht zulässig. Wenn im Außengelände der Einrichtung wiederholt Ratten oder Mäuse gesichtet werden, ist die Bekämpfung durch einen Fachbetrieb erforderlich. Diese Tiere sind nach § 17 IfSG als Gesundheitsschädlinge einzustufen.

## 3. ERSTE HILFE

### 3.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum

Der Erste Hilfe Raum ist mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife, Desinfektionsmittelspender, Einmalhandtüchern und möglichst latexfreien Einmalhandschuhen auszustatten. Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung, insbesondere bei Kontamination durch Blut oder sonstige Exkremente (s. Nr. 3.3), von sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Zum Schutz vor durch Blut übertragenen Krankheiten sind beim Verbinden von blutenden Wunden flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe zu tragen. Das erforderliche Material (Reinigungs- und Desinfektionsmittel einschließlich Einmalhandtüchern) muss jederzeit verfügbar sein und zum Schutz vor unbefugter Nutzung sicher aufbewahrt werden. Der Erste Hilfe-Raum darf nicht als Lagerraum missbraucht werden.



## 3.2 Hygiene bei und nach Hilfeleistungen

Die Ersthelfer tragen geeignete (möglichst latexfreie) Einmalhandschuhe und desinfizieren sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

## 3.3 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkrementen kontaminierte Flächen sind unter Tragen von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals zu desinfizieren.

## 3.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens

Angaben zur Ersten Hilfe sind den Unfallverhütungsvorschriften „Schulen“ und „Grundsätze der Prävention“ sowie der GUV-Information „Erste Hilfe in Schulen“, zu entnehmen. Mindestens ein Verbandkasten nach DIN 13157 Typ C muss an einer zentralen, allen Hilfe Leistenden zugänglichen Stelle bereitgehalten werden. Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen.

Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend in geschlossenen Behältern oder Tüten zu entsorgen. Sie sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Ablaufdaten sind zu kontrollieren und die abgelaufenen Materialien ggf. zu ersetzen.

## 3.5 Notrufnummern

Polizei 110

Notruf 112 (Alarmierung der nichtpolizeilichen Einsatzkräfte und Rettungswagen)

Diese und weitere für die Schulen wichtige Rufnummern sind in einem Aushang einzutragen.

Zur Arbeitserleichterung kann ein bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz ([www.ukrlp.de](http://www.ukrlp.de)) erhältlicher Aushang benutzt werden. Dieser Aushang beinhaltet das Thema „Erste Hilfe“ und ist unter der Bestellnummer GUV-I 510-1 erhältlich (siehe Internetseite: Publikationen, DGUV-Regelwerk, Regelwerk der Unfallkassen, Bestellnummer in die Suchfunktion eingeben). Antworten zu Fragen z.B. zum Durchgangsarzt vor Ort sind auch bei der Unfallkasse zu bekommen.

## 4. HÄNDEDESINFEKTION

Für eine Händedesinfektion ist ein viruswirksames Händedesinfektionsmittel, mindestens Wirkungsbereich A (vegetative Bakterien, Pilze, Mykobakterien, Pilzsporen), bereitzustellen (z.B. im Erste-Hilfe-Schrank). Auf das Verfallsdatum ist dabei zu achten. Empfehlenswert sind zusätzliche Desinfektionsmittelspender im Erste-Hilfe-Raum, im Sekretariat, im Lehrerzimmer, in den Lehrer- und Schülertoiletten.

Bei einer Händedesinfektion ist es erforderlich, nach Gebrauchsvorschrift ca. 3-5 ml Händedesinfektionsmittel mindestens 30 Sekunden lang in die trockenen Hände einzureiben, wobei auch Fingerzwischenräume, Handrücken und Fingerkuppen sowie Nagelfalz nicht vergessen werden dürfen.

Einmalhandschuhe sind bei Kontakt mit Blut, Eiter und Sekreten anzuwenden. Danach muss eine zusätzliche Händedesinfektion durchgeführt werden.

## 5. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

### 5.1 Ausstattung

Toiletten für Damen und Schülerinnen sind mit Hygieneeimern und Hygienebeuteln auszustatten. In jeder Kabine soll eine Vorrichtung für Hygienebeutel und ein Hygieneeimer vorhanden sein. Gemeinschaftlich genutzte Hygieneeimer außerhalb der Kabinen sind nicht erlaubt. In allen Damentoilettenräumen müssen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt wer-



den. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Anzustreben sind auch Vorrichtungen oder Möglichkeiten zur Bereitstellung von Tampons, Slipeinlagen oder Binden in den Mädchentoiletten.

Defekte und beschädigte Handpapierhalter in den Toiletten müssen unverzüglich repariert oder ausgetauscht werden.

## 5.2 Händereinigung

Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene. Die Hände sind daher nach jedem Toilettengang, vor und nach Umgang mit Lebensmitteln, bei Verschmutzungen, nach Tierkontakt zu reinigen. Eine Desinfektion der Hände nach jedem Waschvorgang der Hände ist nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt nur bei Personen notwendig, die Ausscheider von Krankheitserregern (z. B. Salmonellen) sind. Bei epidemischen und endemischen Lagen erfolgen ggf. gesonderte Regelungen. Ferner ist eine Händedesinfektion nach Erste-Hilfe-Maßnahmen, z. B. nach Kontakt mit Blut und Sekreten, erforderlich.

In allen Räumen mit Waschbecken (Toiletten, Unterrichtsräume, Küche, Lehrerzimmer, Sammlungsräume, etc.) sind entsprechende Aufkleber „Richtig Händewaschen“ anzubringen.

## 5.3 Flächenreinigung

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränktes Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

## 6. LEBENSMITTELHYGIENE

Hier sind die in Anlage 5 beigefügten Fachempfehlungen des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten

(<https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/wissen/lebensmittel/lebensmittelproduktion/lebensmittel-sichere-lagerung-und-zubereitung-8333>).

## 7. TRINKWASSERHYGIENE, WASSERSPENDER UND AUGENDUSCHEN

Sofern durch zentrale Warmwasserspeicher Duschen mit Warmwasser versorgt werden, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der Trinkwasserverordnung 2001 und DVGW-Arbeitsblatt W 552 erforderlich.

Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen. Zur Vermeidung von Stagnationswasser mit der Gefahr der Wasserverkeimung ist das Trinkwasser in der letzten Ferienwoche und am Wochenanfang, sofern es dem menschlichen Genuss oder zur Spülung der Augen dienen soll, bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz (ca. 5min) ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

Dies gilt insbesondere für den Wasserspender im Mensabereich, aber auch für die Augenduschen in den naturwissenschaftlichen Fachräumen und Sammlungs- und Vorbereitungsräumen.

Da es aufgrund von täglichen Kontakten der Schülertrinkbehälter und den Ventilen des Wasserspenders zu Verunreinigungen kommen kann, ist anzustreben, dass nur entsprechend genormte Trinkbehälter verwendet werden. Die Reinigungskräfte säubern die nichtelektronischen Teile der Zapfnischen täglich und die Wasserauffangschalen mindestens einmal wöchentlich, bei Bedarf auch mehrmals wöchentlich. Darüber hinaus müssen die Ventile des Wasserspenders durch Hausmeister zweiwöchentlich täglich gereinigt werden.

Hier gilt insbesondere die Dienstanweisung Nr. 48 der Stadt Zweibrücken im Zusammenhang mit Trink- und Gebrauchswasserhygiene. Einmal pro Woche, vorzugsweise am Montagmorgen vor Unterrichtsbeginn, sollen die Hausmeister den Trinkwasserspender gemäß den Bestimmungen für Kaltwasser min-



destens 5 Minuten ablaufen lassen. Der Ablauf muss wöchentlich durch einen Aushang am Wasserspender dokumentiert werden.

## **8. HYGIENE IN SPORTHALLEN (EINSCHLIEßLICH UMKLEIDERÄUMEN)**

Eine Reinigung hat arbeitstäglich zu erfolgen. Bei mit Körperflüssigkeiten kontaminierten Flächen und Materialien ist eine Desinfektion durchzuführen. Sofern Nassbereiche vorhanden sind, ist der Barfußbereich täglich zu reinigen und ebenfalls zu desinfizieren.

Für die Duschen in der Sporthalle gelten außerdem die Anforderungen der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung. Die aktuellen Gesetze und Vorschriften für die jeweiligen Bereiche können bei den Gesundheitsämtern erfragt werden.

## **9. SCHULHOF**

Der Schulhof ist arbeitstäglich auf Verunreinigungen zu überprüfen und nach Bedarf zu reinigen.

## **10. TIER- UND PFLANZENHALTUNG**

Sollte perspektivisch z.B. ein Schulhund angeschafft oder eine Form der Tier- und Pflanzenhaltung eingeführt werden, müssen folgende Punkte beachtet werden: Jede Tierhaltung kann ein gesundheitliches und hygienisches Risiko sein (Infektionen, Allergien). Eine Tierhaltung muss artgerecht erfolgen, abhängig von geeigneten Räumlichkeiten und ggf. vorhandenen Außenbereichen. Dies sollte mit dem zuständigen Veterinäramt abgesprochen werden. In die Entscheidung über Tierhaltung sind Elterngremien einzubeziehen. Eltern müssen informiert werden. Ein gezielter Reinigungsplan mit Verantwortlichkeit muss erstellt werden. Pflanzen sollten nach Möglichkeit wegen der Gefahr der Schimmelpilzbildung nicht in Blumenerde gepflanzt werden. Hier ist Blähton vorzuziehen. Bei Pflanzung in Erde ist darauf zu achten, dass die Erde regelmäßig getauscht wird. Es ist darauf zu achten, dass keine giftigen Pflanzen eingesetzt werden. Wenn Pflanzen in Klassenräumen stehen, dürfen sie die regelmäßig durchzuführende Lüftung nicht behindern.

## **11. TÄTIGKEITS- UND AUFENTHALTSVERBOTE, BELEHRUNGEN, VERPFLICHTUNGEN, MELDUNGEN**

### **11.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal**

Personen, die an einer im § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (Anlage) genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht, oder die an Krätzmilben oder Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 Abs. 2 IfSG genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 Abs. 3 IfSG genannten Kontaktpersonen, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlaugung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

### **11.2 Schülerinnen und Schüler**

Für die Schülerinnen und Schüler gilt Punkt 11.1 mit der Maßgabe, dass sie die Räume der Schule nicht betreten und an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen dürfen.

### **11.3 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht**

Bei den in § 34 IfSG aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Schulen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können. Daher verpflichtet das Infektionsschutzgesetz die in einer Schule betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen, der Schule unverzüglich mitzutei-



len, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§34) geregelten Krankheitsfällen betroffen sind. Damit der Informationspflicht nachgekommen werden kann, sind Belehrungen durchzuführen.

## **11.4 Belehrung**

### **11.4.1 Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich (§ 43 IfSG)**

Die Erstausbildung der Tätigkeiten im Küchen- und Lebensmittelbereich ist nur für Personen zulässig, die eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachweisen können. Diese muss eine in mündlicher und schriftlicher Form durchgeführte Belehrung über genannte Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen enthalten. Außerdem müssen die Beschäftigten darin schriftlich erklären, dass in ihrer Person keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot vorliegen.

Treten nach Tätigkeitsaufnahme Hinderungsgründe auf, so hat der Beschäftigte dieses unverzüglich dem Arbeitgeber mitzuteilen. Der Arbeitgeber hat die Belehrung für die Beschäftigten im Küchen und Lebensmittelbereich nach Aufnahme der Tätigkeit und im weiteren alle zwei Jahre zu wiederholen, den Nachweis über die Belehrung zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### **11.4.2 Sonstiges Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal**

Beschäftigte in Schulen sind nach § 35 IfSG (Anlage) vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

### **11.4.3 Schülerinnen und Schüler, Eltern**

Ebenfalls zu belehren über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten ist nach § 34 Abs. 5 IfSG jede Person, die in der Schule neu betreut wird oder deren Sorgeberechtigte durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung. Diese Belehrung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und sollte durch Unterschrift bestätigt werden. Zusätzlich ist ein entsprechendes Merkblatt auszuhändigen. Bei Schulwechsel müssen auch Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Sorgeberechtigte), die an der alten Schule schon belehrt wurden, eine neue Belehrung erhalten.

## **11.5 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen**

### **11.5.1 Wer muss melden?**

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden. Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen in Schulen auf, so muss die Schulleiterin oder der Schulleiter das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Schulträger melden.

Dies gilt auch bei Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

### **Meldeweg**

Lehrkräfte und andere Schülerinnen und Schüler bzw. an der Schule beschäftigte,  
deren Sorgeberechtigte,  
Schulleiterin oder Schulleiter,  
Gesundheitsamt  
Schulverwaltungsamt  
Hausmeister und Reinigungskräfte



## Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachts
- Name, Vorname, Geburtsdatum (nur schulintern und Gesundheitsamt)
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)

## Maßnahmen in der Einrichtung einleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

## 11.5.2 Information der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Schule auf, so müssen durch die Leitung der Einrichtung die Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigten darüber anonym informiert werden, um notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können. Die Information kann in Form von

- gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung
- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen erfolgen. Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu koordinieren.

## 11.5.3 Besuchsverbot und Wiedenzulassung

In § 34 IfSG ist verankert, bei welchen Infektionen für die Schülerinnen und Schüler ein Besuchsverbot für die Schule besteht.

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des IfSG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist und nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt.

Das Robert-Koch-Institut und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen nach überstandenen Infektionskrankheiten herausgegeben, die auf der dortigen Homepage (<http://www.rki.de>) nachzulesen sind.

## 11.6 Schutzimpfungen

Der beste Schutz vor vielen Infektionskrankheiten sind Schutzimpfungen. Sie können zum einen die Geimpften selbst vor Infektion, Erkrankung und Tod schützen, führen andererseits beim Erreichen hoher Durchimpfungsraten in der Bevölkerung (>90 %) durch Ausrottung der Krankheiten auch zum Schutz der Allgemeinheit.

Gemäß § 34 Nr. 10 IfSG sollen auch Schulen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam mit den Gesundheitsämtern über die Bedeutung eines vollständigen altersgemäßen Impfschutzes aufzuklären. Es existiert in Deutschland keine Impfpflicht. Die wichtigsten Impfungen für die Bevölkerung werden von der Ständigen Impfkommission Deutschlands (STIKO) veröffentlicht. Die Empfehlungen sind auf der Homepage der STIKO abrufbar:

(<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/impfen.html>)